



Errichtung von Tiefgaragenplätzen gemäß den Wohnumfeldverbesserungs-Richtlinien 2009

Antrag auf Gewährung von Fördermittel

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

**Diese Förderung kann nur für Bauvorhaben mit durchgängig mindestens 4 Vollgeschossen beantragt werden.
Es wird höchstens ein Tiefgaragenplatz je Wohnung des gegenständlichen Bauvorhabens gefördert.**

1. Antragstellende Firma / Antragstellender Bauträger

1.1 Unternehmensdaten Name / Bezeichnung _____

1.2 Kontaktdaten E-Mail _____

Telefon _____

1.3 Standort Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

2. Tiefgarage

2.1 Standort Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

pol. Bezirk _____

Bezirksgericht _____

Grundbuch _____ Einlagezahl _____

Grundstücksnummer _____

2.2 Anzahl Tiefgaragenplätze Tiefgaragenplätze des aktuellen Bauabschnittes, die einer Mietwohungen / Mietkaufwohnungen gemäß Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2019, i.d.g.F. 77/2021, zugewiesen sind _____ Plätze

Tiefgaragenplätze, welche Mietern einer bereits bestehenden Mietwohungen / Mietkaufwohnungen gemäß Oö. Neubauförderungs-Verordnung mittels eines langfristigen Mietvertrages zur Verfügung gestellt werden und eigentumsrechtlich **vom aktuellen Bauvorhaben abgegrenzt sind** _____ Plätze

Tiefgaragenplätze, welche eigentumsrechtlich vom aktuellen Bauvorhaben abgegrenzt sind und **anderswertig vermietet bzw. verkauft** wurden _____ Plätze

Gesamtanzahl _____ Plätze

2.3 Flächen	Gesamte Tiefgarage	_____	m ²
	Tiefgarage des aktuellen Bauabschnittes	_____	m ²
	Gesamte Tiefgarage je Stellplatz	_____	m ²
	Tiefgarage des aktuellen Bauabschnittes je Stellplatz	_____	m ²
3.3 Kosten	Gesamtkosten	_____	Euro
	Je Stellplatz	_____	Euro
	Monatliche Finanzierungskosten je Stellplatz	_____	Euro

3. Angaben zum Wohnbauprojekt

3.1 Bauvorhaben Die Errichtung der Tiefgaragenplätze steht in Zusammenhang mit folgendem Bauvorhaben gemäß Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2019, i.d.g.F. Nr. 77/2021:
Wo-Zahl _____

3.2 Mietwohnungen / Mietkaufwohnungen

Anzahl der im Rahmen der Oö. Neubauförderungs-Verordnung errichteten Mietwohnungen /

Mietkaufwohnungen:

Gesamtbauvorhaben	_____	Wohnungen
Aktueller Bauabschnitt	_____	Wohnungen
Vorangegangener Bauabschnitt	_____	Wohnungen
Zukünftiger Bauabschnitt	_____	Wohnungen

3.3 Sonstige Wohneinheiten Anzahl der sonstigen Wohneinheiten (freifinanziert, bzw. gefördert nach der Oö. Eigentumswohnungs-Verordnung, Oö. Junges-Wohnen-Verordnung):

Gesamtbauvorhaben	_____	Wohnungen
Aktueller Bauabschnitt	_____	Wohnungen
Vorangegangener Bauabschnitt	_____	Wohnungen
Zukünftiger Bauabschnitt	_____	Wohnungen

Fördererklärung

Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 6/1993 i.d.g.F. und den hierzu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- **Richtlinien der Oö. Landesregierung vom 22.06.2009 über die Förderung von Vorhaben zur qualitativen Verbesserung der Wohnungsversorgung und des Wohnumfeldes (Wohnumfeldverbesserungs-Richtlinien 2009)**, verlautbart in Folge 14/2009 der Amtlichen Linzer Zeitung.
- **Datenschutz-Grundverordnung**

Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung

- Der Förderwerber erklärt, dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- Dem Förderwerber ist bekannt, dass zu Unrecht empfangene Fördermittel unverzüglich rückzuerstatten sind.
- Der Förderwerber verpflichtet sich dazu, dass alle nach dem 01.06.2021 errichteten Bauabschnitte des Gesamtbauvorhabens mit zumindest vier Vollgeschossen errichtet werden bzw. widrigenfalls alle für Tiefgaragenplätze erhaltenen Fördermittel des Gesamtbauvorhabens unverzüglich rückzuerstatten.
- Der Förderungswerber bestätigt, dass bei der Errichtung von Tiefgaragen keine Honorare verrechnet werden.
- Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Vorgaben und Empfehlungen der Wege zur Wirtschaftlichkeit in Bezug auf Tiefgaragen und Stellplätze.
- Der Förderungswerber nimmt die Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung (Anlage 1) zur Kenntnis.

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Miet- und Kaufverträge im Fall von eigentumsrechtlich abgegrenzt errichteten Tiefgaragenplätzen

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unterlage nicht zur Hand? Informationen zum elektronischen Datennachweis finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr
- **Telefon** (+43 732) 77 20-162 14
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 43 95
- **E-Mail** wo.post@ooe.gv.at

Für die Erstellung der erforderlichen Befunde, sowie Fragen zur energiesparenden Bauweise, zur barrierefreien Bauweise, zu ökologischen Dämmstoffen und ökologische Mindestkriterien steht Ihnen kostenlos zur Verfügung:

- **Anschrift** O.Ö. Energiesparverband
Landstraße 45, 4020 Linz
- **Telefon** 0800/205 206



Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ¹ ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die
KPMG Security Services GmbH
4020 Linz Kudlichstraße 41
Telefon: (+43 732) 6938 9901
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)